

## **7. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern (LJHA M-V)**

### **Vorläufiges Ergebnisprotokoll**

**der 29. Sitzung des 7. LHJA am 26.08.2021**

**Ort:** virtuell über Zoom

**Beginn:** 10:00 Uhr  
**Ende:** 13:45 Uhr  
**Leitung:** Frau Theil, Vorsitzende

**Protokoll:** Frau Siegert, KSV M-V, Landesjugendamt

### **Tagesordnung laut Einladung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokoll der 28. Sitzung des 7. LJHA
4. Beschlussfassung hinsichtlich der Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII (siehe Beschlussvorlage zur 28. Sitzung)
5. Lebensweltstudie „Jung sein in MV“ – Fortsetzung des Austausches und weitergehende Absprachen (verantwortlich Frau Bösefeldt)
6. ESF – Finanzierung 2021-2022 (Herr Klinkenberg)
7. Handlungsempfehlungen aus dem Prognos-Gutachten (Einführung durch Frau Wollenteit, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung)
8. Entwicklungen im Arbeitsfeld Familienförderung – Ideen, Projekte, Fragen (Einführung durch Frau Sparr, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung)
9. Bericht zur Arbeit des 7. Landesjugendhilfeausschusses MV (verantwortlich Frau Theil)
10. Ausblick auf die Themen des 8. Landeshilfeausschusses MV (verantwortlich Frau Theil)
11. Sonstiges/Berichte

### **Anwesenheit:**

Die Anwesenheitsliste der 29. Sitzung wird als **Anlage 1** „Teilnehmerliste 29. Sitzung LJHA“ dem Protokoll beigelegt.

### **TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses, Frau Theil, eröffnet die 29. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder des

LJHA und die Gäste. Beschlussfähigkeit ist gegeben mit 9 stimmberechtigten Mitgliedern des LJHA.

## **TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zugegangen. Herr Klinkenberg stellt einen Antrag einen TOP aufzunehmen. Thema „ESF Förderung“, dieser TOP wird nach TOP 5 eingefügt. Frau Schwertfeger benennt ein weiteres Thema: „Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“.

## **TOP 3 Protokoll der 28. Sitzung des 7. LJHA**

Das Protokoll der 28. Sitzung vom 17.06.2021 ist mit der Einladung zur 29. Sitzung zugegangen. Es gibt keine Anmerkungen oder Ergänzungen. Das Protokoll wird bestätigt.

## **TOP 4 Beschlussfassung hinsichtlich der Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII (siehe Beschlussvorlage zur 28. Sitzung)**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zwei Mal verschoben. Frau Lehm fragt, wie sich die Historie dieses Tagesordnungspunktes verläuft.

Frau Mäuser (KSV MV) erklärt kurz, wie der TOP zu Stande gekommen ist und führt aus, dass ein Antrag aus Januar 2021 vorliegt und es wünschenswert wäre, die Grundsätze vor Bescheiderteilung zu beschließen, auch wenn das Landesjugendamt ohne diese entscheiden kann. Zum Entwurf der Grundsätze liegen dem Landesjugendamt von den Landkreisen/kreisfreien Städten Rückmeldungen mit dem Ergebnis vor, dass kein Änderungsbedarf besteht.

Herr Deiters bekräftigt die Wichtigkeit des Beschlusses. Außerdem schlägt Herr Deiters vor, falls die Mitglieder konkrete Änderungen vorbringen möchten, sollte dies geschehen und anschließend beschlossen werden.

Frau Lehm stellte einen Antrag auf Änderung der Beschlussfassung. Dies begründet sie wie folgt: § 54 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII lautet wie folgt: „Das Nähere regelt das Landesrecht“. Greßmann kommentiert § 54 Absatz 4 SGB VIII in Hauck/Noftz, § 54, Rn. 15 wie folgt: „Absatz 4 Satz 1 überlässt es dem Landesrecht, das „Nähere“ zu regeln. Dabei handelt es sich um eine Kompetenzzuweisung [...]. „Näheres“ kann z.B. zu Absatz 2 geregelt werden, wobei allerdings bis 31. März 1993 darauf zu achten war, dass die „Zulassungsvoraussetzungen“ lediglich konkretisiert und nicht eingeschränkt oder erweitert werden; das Landesrecht kann nicht Bundesrecht brechen. Aufgrund des mit Wirkung vom 1. April 1993 angefügten neuen Satz 2 können durch Landes-

recht nunmehr auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorgesehen werden, beispielsweise Kriterien für die Qualifikation der hauptberuflichen Mitarbeiter (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 54 Rz 15); damit wurden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis von Vereinsvormundschaften denen für die Anerkennung eines Betreuungsvereins nach § 1908 f. Abs. 3 BGB angeglichen [...] Von diesem Landesrechtsvorbehalt wurde bisher kaum Gebrauch gemacht [...]"

Eine Verwaltungsvorschrift – wie die hier vorliegenden Grundsätze – ist kein Landesrecht und darf daher keine weiteren Voraussetzungen als die in § 54 Absatz 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Herr Voderberg und Frau Mäuser führen aus, dass mit den Grundsätzen keine zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen, die über den Gesetzeswortlaut hinausgehen, geschaffen werden. Es handelt sich bei dem Beschluss auch nicht um eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 54 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 KJHG-Org M-V, sondern um Grundsätze, die das Verwaltungshandeln des Landesjugendamtes für die Jugendämter und Träger transparent darstellen. Der LJHA kann kein Landesrecht schaffen. Das LJA will nur für alle Akteure ein gewisses Maß an Verbindlichkeit schaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern. Wenn dies heute nicht entschieden wird, wäre diese Transparenz nicht geben. Zudem bestand Einigkeit in der AG der Jugendamtleiter/innen hinsichtlich der Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses. Diese ergibt sich auch aus § 10 Abs. 1, 5 KJHG-Org M-V in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung für das Landesjugendamt beim KSV M-V vom 27. April 2016. Danach befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit allen, den KSV M-V, Landesjugendamt, betreffenden Aufgaben und Themen, soweit es sich um Grundsatzfragen handelt.

Nach einer langen Diskussion fasst die Vorsitzende die Anträge der Mitglieder zusammen:

1. Antrag (Verwaltung des LJA): - den Beschluss so beschließen, wie er den Mitgliedern vorliegt

2. Antrag (Frau Lehm): - Antrag zur Streichung in der Beschlussvorlage:

2. Antragsverfahren

Streichung Satz 2 und 3 „Die Satzung des Vereins muss das Aufgabenfeld nach § 54 SGB VIII (z.B. Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften, planmäßige Gewinnung von Einzelvormündern) vorsehen. Der Verein muss insbesondere nach seinen Zielen, seiner Satzung und seiner Konzeption die Gewähr dafür bieten, dass er die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB VIII erfüllt und die ihm daraus erwachsene Obliegenheit ordnungsgemäß erfüllt.“

4. Fachkräfte, Ehrenamtliche, Beaufsichtigung

Streichung des Klammerzusatzes in Satz 1: Der Verein hat eine ausreichende Zahl von beruflich geeigneten angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Fachkräfte, also mindestens zwei) zu beschäftigen.

Streichung Satz 2: Eine ausreichende Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist in der Regel nicht gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflugschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1:50 pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Vollzeit) überschritten wird.

#### 7. Widerruf der Erlaubnis

Streichung Satz 2: Bedeutsam ist auch die Verletzung der Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes gemäß Ziff. 5 sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziff. 6).

3. Antrag (Frau Schönowski): - die Beschlussfassung soll verschoben werden, mit einer Empfehlung an den KSV M-V, sich fachlich mit dem Betreuungsschlüssel von 1 : 50 erneut auseinanderzusetzen und die Grundsätze ggf. zu überarbeiten. Der KSV M-V entscheidet den vorliegenden Einzelfall auf Basis der Regelungen des SGB VIII.

Herr Deiters schlägt vor, die Anträge wie folgt abzustimmen:

1. Antrag von Frau Schönowski
2. Antrag von Frau Lehm
3. Ursprüngliche Beschlussvorlage vom LJA MV

Ergebnisse der Abstimmung:

#### 1. Antrag (Frau Schönowski)

- 1 Stimme – Zustimmung
- 3 Stimmen – Enthaltung
- 5 Stimmen – Ablehnung

Hiermit wurde der Antrag abgelehnt.

#### 2. Antrag (Frau Lehm)

- 2 Stimmen – Zustimmung
- 5 Stimmen – Enthaltung
- 2 Stimmen – Ablehnung

Hiermit wurde der Antrag abgelehnt.

#### 3. Antrag, ursprüngliche Beschlussfassung vom LJA MV

- 3 Stimmen – Zustimmung
- 5 Stimmen – Enthaltung
- 2 Stimmen – Ablehnung

Mit 3 „Dafür Stimmen“ wurde die Beschlussvorlage beschlossen.

#### **TOP 5 Lebensweltstudie „Jung sein in MV“ – Fortsetzung des Austausch und weitergehende Absprachen (verantwortlich Frau Bösefeldt)**

Frau Dr. Bösefeldt stellte im Rahmen einer Präsentation die Studie „Jung sein in M-V“ vor. Ein diesbezügliches Positionspapier wird dem Protokoll im Entwurf beigelegt.

#### **TOP 6 ESF – Finanzierung 2021-2022 (Herr Klinkenberg)**

Herr Klinkenberg bringt das Thema ESF-Finanzierung für die Jahre ab 2023 bis 2029 für die Bereiche Jugend- und Schulsozialarbeit ein.

Die von Seiten des Landes an die Gebietskörperschaften übermittelten Pauschalen für die kommenden Jahre, weisen im Bereich der Jugendsozialarbeit (JSA) drastische Kürzungen aus, wohingegen im Bereich der Schulsozialarbeit (SSA) die Mittel überproportional ansteigen sollen.

Am Beispiel für die Landeshauptstadt Schwerin führt Herr Klinkenberg aus, dass von 2022 zu 2023 im Bereich JSA eine Minderung der zur Verfügung stehenden Mittel um 46 Prozent eintreten würde und für den Zeitraum bis 2029 insgesamt nach momentanen Stand eine Verringerung um 36 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel im Vergleich zu 2022 erfolgen würde.

Auf der anderen Seite würde in den gleichen Zeiträumen für den Bereich der SSA von 2022 zu 2023 ein Zuwachs der Mittel von 108 Prozent zu verzeichnen sein und bis 2029 sogar ein Zuwachs um 144 Prozent gegenüber dem Jahr 2022. Auch in den weiteren Fördertöpfen zur SSA (Landesprogramm SSA, Sozialraumbezogene SSA zur Bekämpfung von Kinderarmut) steigen die Mittel deutlich an.

Eine zukunftsorientierte und an den Bedarfen der jungen Menschen orientierte Jugendsozialarbeit sei so für die Landeshauptstadt Schwerin und auch die anderen Gebietskörperschaften nicht mehr möglich. Ferner gibt Herr Klinkenberg zu bedenken, dass auch wenn das Land mehr Mittel über ESF eingeworben hat, die Gebietskörperschaften jeden Euro ESF-Mittel mit eigenen Mitteln gegenfinanzieren müssten. In Zeiten knapper Kassen sollte dies also eher unrealistisch sein, dass das Geld dann auch tatsächlich abgerufen werde.

An Herrn Pauler gerichtet wirft Herr Klinkenberg die Frage auf, ob dies so von Seiten des Landes gewollt sei oder welche Strategie sonst dahinterstecken würde?

Herr Pauler nimmt von Seiten des Landes Stellung zu den Äußerungen von Herrn Klinkenberg.

Erstmals in der Diskussion zu diesem Thema bestätigt Herr Pauler, dass die Ausrichtung pro SSA von Seiten des Landes gewollt sei. Ziel solle es sein, dass es an jeder Schule im Land Mecklenburg-Vorpommern eine/n Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter gebe.

Herr Pauler bekräftigt diese Aussage damit, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich Schule hin zu Ganztagschulen der Lern- und Lebensort junger Menschen hier zu sehen sei und von daher die Schulen durch SSA gestärkt werden müssten.

Sowohl Herr Steiner als auch Herr Deiters und Herr Klinkenberg widersprechen Herrn Pauler an dieser Stelle, denn mit einer durchschnittlichen Schulabbrecherquote von über 9 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern kann man nicht davon reden, dass Schule auch ein Lebensort sei. Dieses würden auch andere Studien belegen.

Darüber hinaus, so Herr Klinkenberg, hätte die Landeshauptstadt das Ziel des Landes im Bereich SSA schon fast erreicht und müsste, um in den Genuss der neuen Fördermittel zu kommen, den Bereich der JSA drastisch einkürzen, was zu einer Verschlechterung der Angebotsvielfalt des Bereiches der außerschulischen Bildung führen würde.

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Land sich nochmals dieses Themas anzunehmen, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern nicht einfach eine Schablone über die Gebietskörperschaften gelegt werden kann, da die Ausgestaltung von SSA und JSA aufgrund der geografischen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind, diese aber zwingend zu beachten seien.

#### **TOP 7      Handlungsempfehlungen aus dem Prognos-Gutachten (Frau Wollenteit)**

Frau Wollenteit informiert über die Sitzung des Sozialausschusses am 05.08.2021. Die Power-Point-Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

#### **TOP 8      Entwicklungen im Arbeitsfeld Familienförderung – Ideen, Projekte, Fragen (Frau Sparr)**

Frau Sparr berichtet über die Arbeit Ihres Referates zu folgenden Bereichen und Schwerpunkten:

- Allgemeine Familienpolitik und -förderung
- Unterstützung von Familien durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen
- Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte bei der Förderung der Erziehung in der Familie
- Entwicklung von Kinder- und Familienzentren
  - o Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwicklung von Kinder- und Familienzentren
  - o Umsetzung eines Strategiefondsprojektes „Aufbau eines Kinder- und Familienzentrums in Schwerin Mueßer Holz“
  - o ESF+ Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren in MV (2022-2027)

Außerdem hat der Bund das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021/2022 aufgelegt; im Familienbereich betrifft dies die Frühen Hilfen und die Familienerholung in Familienferienstätten.

### Frühe Hilfen

Um werdende und junge Familien zusätzlich mit niedrigschwelligen Maßnahmen zu unterstützen, wurden die Mittel für die Bundesstiftung Frühe Hilfen im Rahmen des Aktionsprogrammes aufgestockt. Der Fonds Frühe Hilfen wird gemäß der Zusatzvereinbarung einmalig im Rahmen dieses Aktionsprogrammes für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt weitere 50 Mio. Euro befristet aufgestockt. Mecklenburg-Vorpommern erhält aus dem Fonds Frühe Hilfen derzeit jährlich Bundesmittel in Höhe von insgesamt ca. 1,12 Mio. Euro. Durch die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Zusatzvereinbarung können für die Jahre 2021 und 2022 zusätzlich Bundesmittel in Höhe von insgesamt 1,02 Mio. Euro beantragt werden, davon:

- ca. **902 Tsd. Euro** für die Umsetzung der Maßnahmen der Frühen Hilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten (im HHJ 2021 ca. 271 Tsd. Euro und im HHJ 2022 ca. 631 Tsd. Euro) und
- ca. **118 Tsd. Euro** für die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (im HHJ 2021 ca. 35 Tsd. Euro und im HHJ 2022 ca. 82 Tsd. Euro).

Derzeit finden intensive Beratungsprozesse mit den Landkreisen und kreisfreien Städten statt, um Einzel- und Gruppenangebote für Familien noch in diesem Jahr zu initiieren. Darüber hinaus sollen die Öffentlichkeitsarbeit sowie digitale und mobile Angebote ausgebaut werden, um die Frühen Hilfen sichtbarer zu machen und im ländlichen Raum mehr in die Fläche zu bringen.

### Familienerholung in Familienferienstätten

Das Programm "Corona-Auszeit für Familien" startet im Herbst und gilt für Aufenthalte bis Ende Dezember 2022. Zum Programmstart wird eine Liste der Einrichtungen veröffentlicht, in denen Familien den vergünstigten Urlaub machen können. 50 Millionen Euro stellt die Bundesregierung für die vergünstigten Aufenthalte bereit. Die Umsetzung erfolgt durch den Bund in Kooperation mit dem Verband der Kolpinghäuser e.V. als zentralverantwortliche Stelle für die Umsetzung der Maßnahme.

Familien in besonderen Lebenssituationen wie Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Familien mit pflegebedürftigen Kindern oder Kindern mit einer Behinderung sowie Familien mit kleinem Einkommen sind die Zielgruppe. Dadurch sollen berechnigte Familien nach den Belastungen der Corona-Pandemie eine erholsame Auszeit haben können. Die Vergünstigungen gelten für Aufenthalte in Familienferienstätten oder auch in gemeinnützigen Einrichtungen, die für die Familienerholung geeignet sind. Die Familien sollen dort in diesem und im nächsten Jahr für eine Woche Urlaub nur etwa zehn Prozent der Kosten für Unterkunft und Verpflegung zahlen.

Die Liste der teilnehmenden Einrichtungen, an die Familien sich dann wenden können, soll Mitte September veröffentlicht werden.

Antragformulare oder eine Richtlinie liegen noch nicht vor.

Weitere Informationen unter:

- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/corona-auszeit-fuer-familien>
- per Mail [familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de](mailto:familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de)

### **TOP 9 Bericht zur Arbeit des 7. LJHA MV (Frau Theil)**

Auf Grund des zeitlichen Verzuges der Sitzung wird Frau Theil Ihren Bericht dem Protokoll, als Anlage hinzufügen.

### **TOP 10 Ausblick auf die Themen des 8. LJHA (Frau Theil)**

Folgende Themen stehen für den 8. LJHA auf Agenda:

- die Weiterführung der AG Aufwachsen in MV
- Entwicklung SSA und JSA
- Thema Kinderschutz und Bericht der AG aus dem SM
- Zusammenarbeit mit den örtlichen JHAen
- Gesamtheitlich die Lobbyarbeit für die Belange der Kinder- und Jugendlichen in MV
- Entwicklung Jugendstrategie in MV
- Erarbeitung und Arbeit an regelmäßigem Kinder- und Jugendbericht MV
- Mobilitätskonzepte für Kinder- und Jugendliche im ländlichen Raum
- Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

### **TOP 11 Sonstiges/Berichte**

Frau Dr. Schwertfeger informiert über die Initiative von Vertreter\*innen der Universität Rostock, der HS Neubrandenburg und der EUFH Rostock zur Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, wie diese im § 9a SGB VIII gefordert ist. Zwei Vertreter\*innen dieser Initiativgruppe sind ebenso Mitglied im LJHA und werden dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Entwicklungen berichten und gleichzeitig die Anregungen des Ausschusses in die Initiative hineinbringen.

Bisher haben im August 2021 zwei Treffen stattgefunden, zu denen verschiedene Akteure bereits etablierter Ombudsstellen in anderen Bundesländern mit ihrer Expertise und ihren Erfahrungen eingeladen wurden. Grundlegend geht es zunächst um die Frage der strukturellen Anbindung einer Ombudsstelle für MV. Ein Treffen mit Vertreter\*innen des Sozialministeriums ist für den 29.09.2021 geplant.

Herr Krauß (SM) berichtet, dass am 26.08.2021 das abschließende Einvernehmen des Landesrechnungshofes zur Förderrichtlinie „Landesjugendplan“ erreicht werden konnte. Der nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) erforderliche Abstimmungsprozess mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof habe einige Zeit in Anspruch genommen.

Es sei nunmehr für die kommende Woche beabsichtigt, die Richtlinie im Amtsblatt und die dazugehörigen Antragsunterlagen auf der Website des LAGuS M-V zu veröffentlichen. Der „Landesjugendplan“ werde dann zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Eine



Antragstellung für das Zuwendungsjahr 2022 werde mit Veröffentlichung der Antragsunterlagen möglich sein.

Mit dem Inkrafttreten wird auch durch das SM schriftlich zum „Landesjugendplan“ informiert und zu dem bereits angekündigten Begleitgremium zur Richtlinie eingeladen werden. (Hinweis: Veröffentlichung des LJP im AmtsBl., Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Website des LAGuS, Information durch SM sowie Einladung zum Begleitgremium – vgl. Rundbrief Nr. 33/2021 – bereits erfolgt).

Für das Protokoll

Für die Richtigkeit

gez. Ina Siegert  
Landesjugendamt M-V

gez. Evelyn Theil  
Vorsitzende des 7. LJHA

- Anlagen:**
1. Teilnehmerliste der 29. Sitzung
  2. Entwurf des Positionspapiers zu TOP 5
  3. Handlungsempfehlungen aus dem Prognos-Gutachten (PPP)
  4. Bericht zur Arbeit des 7. LJHA MV